

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336785](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336785)

haltung suchen, Gelegenheit zur Erholung in geistig anregender Weise giebt.

Stickhule, die in den Wintermonaten eine große Zahl junger Mädchen zur Abendzeit in der Stickarbeit unterrichtet und übt. Durch Vorlesen, Erzählen und Gesang wird Anregung und Belehrung geboten.

Stickverein für Frauen, welcher über hundert Frauen von Tagelöhnern, Handwerkern zc. je an einem Wochentag zur Stickarbeit, zum Ausbessern von Bett- und Leibwäsche und Kleidungsstücken vereinigt.

Beschäftigungsverein, der die Aufgabe hat, bedürftigen Frauen Gelegenheit zu Verdienst in Näharbeit zu verschaffen. Im Jahr 1898 erhielten 30 Frauen Arbeit nachgewiesen.

XXIV. Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins,

Bismarckstraße 57,

wurde im Jahr 1894 gegründet zum Zweck der Verbreitung guter nützlicher Volkschriften durch die Frauenvereine; sie verfügt über 7000 Bände und ist einem besonderen Komitee unterstellt, das der Zentralleitung des Vereins angegliedert ist.

Die Vorstandsabteilungen verfolgen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, deren Ordnung dem Zentralkomitee vorbehalten ist, innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Aufgaben des Vereins selbstständig und leiten in gleicher Weise die ihnen zugewiesenen Vereinsanstalten.

Die übrigen Vereine des Großherzogtums sind hinsichtlich ihrer innern Organisation, sowie ihrer Thätigkeit durchaus selbstständig. Verfolgen sie die oben erwähnten Zwecke des Badischen Frauenvereins oder wenigstens einen derselben, so können sie auf Verlangen durch Beschluß des Zentralkomitees mit Allerhöchster Genehmigung Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin als Zweigverein aufgenommen

werden. Durch diese Aufnahme erhält der betreffende Frauenverein Körperschaftsrechte, insbesondere das Recht, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden. Ferner die Befreiung von Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise nach den gesetzlichen Bestimmungen; er erhält den Rückhalt am Gesamtverein, bei dem er im Notfall Hilfe suchen kann, die ihm nach Thunlichkeit zuteil wird.

Alljährlich wird von der Leitung des Gesamtvereins ein Jahresbericht im Druck veröffentlicht, nebstdem vermittelt ein monatlich zweimal erscheinendes Vereinsblatt, betitelt: „Blätter des Badischen Frauenvereins“, den Verkehr mit den Zweigvereinen (Preis in Karlsruhe durch die G. Braun'sche Hofbuchdruckerei 1 M. 20 Pf. jährlich; auswärts durch die Post bezogen 2 M.).

Die vorbereitende Thätigkeit des Badischen Frauenvereins für den Kriegsfall erstreckt sich auf die Ausbildung und Bereitstellung von Krankenpflegerinnen, die Uebernahme und Ausübung der Lazarettpflege durch Einrichtung und Führung von Vereinslazaretten, im Bereiche der Besatzungsarmee, die Mitwirkung bei der Verwaltung und dem Betrieb von Reservelazaretten, die dazu bestimmt sind, die vom Kriegsschauplatz kommenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen, Mitwirkung bei der Errichtung von Erfrischungs-, Verband- und Verpflegungs-Stationen, die Einrichtung von Rekonvaleszenten-Stationen, Privatpflegestätten, da sich die Militärbehörde hiermit nicht befaßt, die Bereithaltung von Verbandmitteln, Wäschegegenständen, Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen nach den vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zu beziehenden vorschriftsmäßigen Mustern.

An diesen Aufgaben beteiligten sich im Jahr 1898 hundert Vereine, welche für Kriegszwecke ein Kapital von 30614 M. bereit gestellt haben; an 19 Orten bestehen Männerhilfsvereine, die mit den betr. Ortsfrauenvereinen sich in die übernommenen Aufgaben teilen. Das gesamte Kapitalvermögen der 268 Zweigvereine betrug am Jahreschluß 563567 M.

Die Alters- und Invaliditäts-Versicherung

schützt den Arbeiter und Bediensteten gegen Not, die ihn infolge Arbeitsunfähigkeit oder Altersschwäche treffen könnte.

Die Versicherungspflicht, die mit dem 16. Lebensjahre beginnt, erstreckt sich auf alle: Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten gegen Lohn; Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt; alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung der See- und Binnenschiffahrt. Die Vorschrift kann auch auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden.

Jeder Versicherte, der dauernd erwerbsunfähig geworden ist, erhält Invalidenrente. Jeder Versicherte der das 70. Lebensjahr vollendet hat, erhält seine Altersrente, wobei es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit durchaus nicht bedarf.

In den Genuß der Invalidenrente kann der Versicherte erst nach 5jähriger, in den der Altersrente nach 30jähriger Mitgliedschaft treten. Der wöchentliche Beitrag beträgt für die I. Lohnklasse (300 M. Jahresverdienst) = 14 Pf., II. Lohnklasse (500 M.) = 20 Pf., III. Lohnklasse (720 M.) = 24 Pf.; IV. Lohnklasse (960 M.) = 30 Pf.

Jede Versicherungsanstalt giebt zum Zweck der Erhebung der Beiträge Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes aus. Diese Marken sind in allen Postanstalten zu haben und sind in die Invalidenrente einzukleben. Die Quittungskarte ist mit dem Jahr und Tag ihrer Ausgabe versehen. Sie enthält die Gebrauchsbestimmungen, Strafvorschriften über unzulässige Vermerke oder Eintragungen. Man veräume es ja nicht, die Karte rechtzeitig umzutauschen. Jede Karte muß längstens bis zum Schluß des 3. Jahres, das dem am Kopfe der Karte aufgedruckten Jahre folgt, umgetauscht sein; sonst verliert sie ihre Gültigkeit.

Stirbt eine männliche Person, bevor sie zum Genuß der Rente kommt, so steht der Witwe, und wenn diese nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen, also der gesamten der von ihm entrichteten Beiträge zu. — Stirbt eine weibliche Person, so steht den hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren derselbe Anspruch dann zu, wenn sie vaterlos sind. In beiden Fällen ist jedoch Bedingung, daß die Beiträge bereits 5 Jahre hindurch entrichtet worden sind. G. F.